

Schluss mit binärer Geschlechterordnung im Strafvollzug!

Dass in den meisten Landesstrafvollzugsgesetzen Regelungen für nichtbinäre Menschen fehlen, während deren Einbeziehung in der Außenwelt längst gang und gäbe ist, erscheint weder begründbar noch ist dies hinzunehmen.

Im Strafvollzug gilt bundesweit der sogenannte Trennungsgrundsatz. Dabei geht es – aus Schutzgründen, genauer gesagt zur Wahrung des Sexual- und Intimbereichs der Gefangenen – um deren geschlechtergetrennte Unterbringung. Schon das bis 2006 geltende Bundesstrafvollzugsgesetz (StVollzG) gab dazu vor: »Frauen sind getrennt von Männern in besonderen Frauenanstalten unterzubringen«. Daran hat sich in den letzten Jahrzehnten nicht allzu viel geändert: Wie das ehemalige StVollzG 1977 beharren viele Bundesländer bis heute auf einer streng binären Geschlechterordnung im Strafvollzug. Es gibt ausschließlich eine Unterscheidung zwischen Mann und Frau. Exemplarisch genannt seien Bayern (Art. 166 Abs. 2 BayStVollzG), Nordrhein-Westfalen (§ 85 S. 1 StVollzG NRW), Sachsen-Anhalt (§ 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 JVollzGB I LSA) und das Saarland (§ 10 S. 1 SLStVollzG).

Zwar gibt es bereits Ausnahmen vom streng binären Regelungssystem. Sachsen etwa sieht in § 10 Abs. 1 S. 1 SächsStVollzG vor, dass »Gefangene unterschiedlichen Geschlechts« jeweils getrennt voneinander untergebracht werden. Mit dieser offenen Formulierung wird zumindest die alleinige Unterscheidung zwischen Mann und Frau bei der Unterbringung aufgegeben. Aber in lediglich vier Bundesländern ist die Frage der Unterbringung nichtbinärer Gefangener bislang explizit geregelt: in Berlin (§ 11 StVollzG Bln), Hamburg (§ 98 Abs. 3 und 4 HmbStVollzG), Hessen (§ 70 Abs. 2 HStVollzG) und in Thüringen (§ 17 Abs. 1 ThürJVollzGB).

Am gefangenenfreundlichsten ist die Regelung Hamburgs, das für die Frage der Unterbringung gesetzlich vor allem explizit berücksichtigt, ob eine »Abweichung vom Personenstandseintrag männlich/weiblich« beziehungsweise ein »offener oder diverser Personenstandseintrag« vorliegt. Insofern sieht das hamburgische Strafvollzugsgesetz ausdrücklich auch ein grundsätzliches Wahlrecht bei der Unterbringung für Gefangene vor, »deren amtlicher Personenstandseintrag divers oder keine Angabe zum Geschlecht als Geschlechtsangabe enthält«. Flankierend hat die dortige Justizverwaltung eigens eine Allgemeinverfügung zum »Umgang mit trans*-, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen« erlassen sowie einen Handlungsleitfaden erstellt, den die Vollzugsbehörden zu beachten haben. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Hamburg Ende 2024 sein Vollzugsgesetz reformiert hat (Drs. 22/16674). Die vorerwähnten Regelungen werden künftig nicht mehr in § 98 HmbStVollzG, sondern in § 116 HmbStVollzG n.F. zu finden sein.

Es besteht also Reformbedarf: Die binäre Geschlechterordnung im Strafvollzug offenbart eine Regelungslücke, die alle Landesgesetzgeber schnellstmöglich schließen sollten; eine gute Orientierung bietet Hamburg. Der Beschluss des *OLG Saarbrücken* vom 16.11.2020 (Vollz[Ws] 11/20, recht.saarland.de/bssl/document/NJRE001445825; vgl. auch *Bode DRiZ* 2021, 336), nach dem eine entsprechende Anwendung der binären Regelungen auf nichtbinäre Gefangene möglich ist, darf keine Rechtfertigung für Untätigkeit, sondern allenfalls ein vorläufiger Behelf sein. Er ist zudem über vier Jahre alt und zeigt damit umso dringlicher, dass Handlungsbedarf besteht. Dazu gehört es schließlich auch, über die Schaffung eigener Abteilungen für nichtbinäre Gefangene nachzudenken.

Staatsanwalt Dr. Lorenz Bode, LL.M., Magdeburg